

RS OGH 1994/8/29 1Ob22/94 (1Ob23/94), 8Ob16/11b

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.08.1994

Norm

ABGB §1497 IVF

Rechtssatz

Von einer nicht gehörigen Fortsetzung der Klage als einer ungewöhnlichen Untätigkeit kann keine Rede sein, wenn die klagende Partei darauf vertrauen durfte, daß das Erstgericht in Entsprechung des § 479 Abs 1 erster Satz ZPO von Amts wegen eine Verhandlungstagsatzung anberaumen werde.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 22/94
Entscheidungstext OGH 29.08.1994 1 Ob 22/94
Veröff: SZ 67/135
- 8 Ob 16/11b
Entscheidungstext OGH 20.12.2011 8 Ob 16/11b
Ähnlich; Beisatz: Die Erstattung zahlreicher (? hier 19 ?) überwiegend begründungsloser Fristerstreckungsanträge in einem längeren Zeitraum (? hier mehr als ein Jahr ?) vermeidet den Wegfall der Unterbrechungswirkung nicht.
(T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0034746

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

20.01.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at